

Verhandlungsschrift

über die am 28. März 2023 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GRⁱⁿ Aistleithner Patricia
4. GR Hader Günter
5. GR Haunschmid Johann
6. GRⁱⁿ Leimlehner Sonja
7. GR Ortner Franz
8. GR Pilsl Josef
9. GRⁱⁿ Reiter Astrid
10. GR Wahl Markus
11. GR Weiß Simon
12. GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael

Die Schriftführerin: ALⁱⁿ Frühwirth Karin

Sonstige Anwesende: VB Lasinger Birgit

Abwesend entschuldigt: GRⁱⁿ Pichler Helene
GRⁱⁿ Hartl Michaela

Nachdem der Vorsitzende mit den Gemeinderatsmitgliedern einvernehmlich vereinbart hatte, die Bürgerfragestunde vor Beginn der Sitzung abzuhalten, eröffnete er anschließend die Sitzung um 20:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 21.03.2023 und an das Ersatzmitglied am 22.03.2023 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 21.03.2023 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 15.12.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP GR Leimlehner Sonja und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr.4.19.- Angerer – Grünland- Sonderausweisung für Photovoltaik „PV“ und Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz4)
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht der Ausschüsse
4. Genehmigung der Prüfberichte – Prüfungsausschusssitzungen vom 21.12.2022 und 21.03.2023
5. Kenntnisnahme des Berichtes der BH Perg - Nachtragsvoranschlag 2022
6. Genehmigung – Rechnungsabschluss 2022
7. Kenntnisnahme – Änderung der Geschäftsbedingungen von Raiffeisen Oberösterreich
8. Festsetzung der Mietkosten – Wohnung groß - Allerheiligen 2
9. Kommunale Investitionsprogramm (KIP) 2023 - Verwendung der Mittel
10. Ergänzung - Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte und Ersatzmitglieder; Ehrenamt- Ehrung vorgeschlagener Personen
11. Löschwasserbehälter - Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages - Grundstück Nr. 441 und 449 KG 43201 Allerheiligen
12. Löschwasserbehälter - Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages - Grundstück Nr. 1745 KG. 41102 Brawinkl
13. Wildkrautbürste - Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit den 4 Gemeinden
14. Genehmigung der Vermessungsurkunde, GZ 6776-3/21, KG. 43201 Allerheiligen – GW Hennberg/Zufahrt Mitterkogler
15. Genehmigung der Vermessungsurkunde, GZ 4547-1/22, KG. 43210 Lebing – GW AÄ. Standhart – Einleitung des Verfahrens - Aufhebung/Neuerlassung der Verordnungen GW Standhart und Gemeindestraße Gschwandtner
16. Zustimmung – Abtretung eines Teilstücks des öffentlichen Gutes zu Gunsten der Parzelle 438/4, KG. Allerheiligen
17. Zustimmung - Grundtausch - Teilstück des öffentlichen Gutes Nr. 1730/2 KG Lebing - Bereich Oberlebing 26
18. Zustimmung - Grundtausch – Bereich Splitt-Silo - Teilstück von Parzelle Nr. 1056/10 und 1056/11, KG. Lebing
19. Auftragsvergabe für die ortsplanerischen Tätigkeiten - Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Aufhebung des Bebauungsplanes „Siedlung Kriechbaum“
20. Allfälliges

1. Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr.4.19.- Angerer – Grünland- Sonderausweisung für Photovoltaik „ PV“ und Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz4)

Der Vorsitzende erklärte, dass in der vorangegangenen Bürgerfragestunden die Bedenken der Nachbarn zur geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.19.- „Angerer“ – Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland – Grünland - Sonderausweisung für Photovoltaik „PV“ einschließlich die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2.4. ausführlich mit den Betroffenen besprochen wurden.

Die nachfolgenden Stellungnahmen wurden in der Bauausschusssitzung am 23.03.2023 und in den Fraktionssitzungen behandelt und wortgetreu übernommen.

Der Gemeinderat hat die vom Bauausschuss vorgeschlagenen Anmerkungen zu den Stellungnahmen, wie nachfolgend angeführt, einheitlich anerkannt.

Die Kundmachung der geplante Flächenwidmungsänderung einschließlich des ÖEKs wurde vom 17.10.2022 – 21.11.2022 auf der Amtstafel und Homepage kundgemacht. Weiters erfolgte die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten – Ausgabe 3/2022.

Die Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme wurden am 10. Oktober 2022 versandt. Nach Ablauf der 8-Wochenfrist lagen Stellungnahmen von folgenden Behörden bzw. vom Amt der Oö. Landesregierung ohne Einwände bzw. mit Anmerkungen aber dennoch kein Einwand vor:

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft (Anhang 1)
- Wildbach- und Lawinerverbauung Forsttechnischer Dienst (Anhang 2)
- Wirtschaftskammer Oberösterreich Perg (Anhang 3)
- Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft – bei dieser Stellungnahme wurden zwar Anmerkungen gemacht – **aber kein Einwand erhoben!** (Anhang 4)

Stellungnahmen mit Einwänden:

- Die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Anhang 5) teilt mit, dass mit gewissen landwirtschaftlichen Auswirkungen beim geplanten Umwidmungsverfahren zu rechnen ist:
„Es wird daher zur Reduktion der Auswirkungen dieses Widmungsvorhabens die Ausweisung von Grünzügen entlang dem westlichen, nördlichen und östlichen Widmungsrand in einer Breite von mind. 7 m zur Pflanzung von geschlossenen Strauchgürteln gefordert.“

Anmerkung:

Von unserer Architektin wurde der „Grünzug“ in einer Breite von 7 m bereits im Änderungsplan eingearbeitet.

Weiters wird angemerkt, dass lt. Orthofoto bzw. im Zuge eines Lokalausweises die Anbringung von PV-Anlagen im naheliegenden Umkreis auf bestehenden Dachflächen noch hohe Potentiale aufweist.

Dazu wird uns seitens der Projektanten auf Nachfrage nachfolgendes mitgeteilt:
Stand der PV Anlagen der Projektpartner:

- Angerer Richard hat eine 8,5 kWp-Anlage montiert. Hier wäre eine geringfügige Erhöhung auf ca. 13 kWp möglich. Dazu müssten jedoch umfassende Investitionen in den Dachaufbau im Vorhinein erledigt werden.
- Wahl Martin hat eine PV Anlage mit 28 kWp auf dem Dach seines landwirtschaftlichen Anwesens. Eine von ihm angestrebte Vergrößerung der Anlage scheitert im Moment an einer zu geringen Leitungskapazität.
- Roland Hinterberger hat eine 20 kWp-Anlage am Dach montiert, damit ist sowohl von der Dachfläche als auch von der Leitungskapazität her das Maximum erreicht worden.

Jedenfalls ist bei keinem der Partner eine auch nur annähernd gleichwertige Leistung auf den Dächern erzielbar.

Stand der PV Anlagen bei den naheliegenden Wohnhäusern bzw. der Fa. Ambros:

Es wurden auch die Nachbarn befragt:

Fam. Prader Oberlebing 109	Installierte PV-Leistung 10,4 kWp	keine Erhöhung bzw. Vergrößerung geplant
-------------------------------	--------------------------------------	--

Walzl Dominic Oberlebing	Installierte PV Leistung 3,2 kWp	in den nächsten 1-2 Jahre Erhöhung auf 6,4 kWp ge- plant
Gusenbauer Immo- bilien GmbH, Ober- lebing 108		eine geplante und genehmigte PV-Anlage mit 40 kWp wird 2023 ausgeführt
Illibauer Oliver Oberlebing 106	PV Anlage ist offensichtlich vorhanden	Herr Illibauer gibt aufgrund von Datenschutzbedenken keine Auskunft darüber
Fam. Freinschlag Kevin Oberlebing 71	Installierte PV-Leistung 13,3 kWp	keine Erhöhung der Leistung mehr möglich (Anschlussseitig)
Fam. Katzenschläger Oberlebing 75		plant für 2023 eine 8 kWp Anlage
Fam. Illibauer Oberlebing 93	Installierte PV-Leistung 19,2 kWp	keine Erhöhung der Leistung mehr möglich (Dachfläche zur Gänze belegt)
Fa. Ambros Oberlebing 45		plant frühestens 2024 eine PV -Anlage am Dach des Betriebes, die Anlagengröße kann noch nicht beziffert werden.

Weiters wurde bemerkt, dass die Dächer in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits sehr gut mit PV-Anlagen ausgestattet sind bzw. in Kürze sein werden.

Seitens der Gemeinde ist geplant, auf den öffentlichen Gebäuden Photovoltaik-Anlagen zu installieren, daher stehen auch diese Flächen nicht zur Verfügung.

- Die Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (Anhang 6) teilt mit, dass gegen die Umwidmung kein Einwand besteht weißt aber in ihrem Schreiben auf Folgendes hin:
„Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen.“

„Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.“

„Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallende Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.“

Anmerkungen:

Diesbezüglich haben sich die Projektanten mit der Straßenmeisterei Perg in Verbindung gesetzt und folgende Antwort erhalten:

Wir haben am 20. Dezember 2022 Herr Katzenschläger (Straßenmeister) die Projektunterlagen übersandt und die Möglichkeit einer Unterschreitung der 8m-Bauverbotsgrenze diskutiert.

Eine Reduzierung auf 7m wäre aus seiner Sicht denkbar und mittels Ausnahmegewilligung erzielbar, seitens unserer Projektgemeinschaft werden wir dies nach derzeitigem Stand jedoch nicht beantragen.

Einem Grüngürtel hat Herr Katzenschläger jedoch eine Absage erteilt. Innerhalb von 5m zur Straßengrundgrenze darf der Bewuchs eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Es bestünde aber die Möglichkeit der Pflanzung einer Hecke in den verbleibenden 3m zum Modulfeld.

„Seitens der Landesstraßenverwaltung kann der Abstand der geplanten PV-Anlage ebenfalls auf 7,0 m zur Straßengrundgrenze reduziert werden. Die Erschließung der Anlage hat über den bestehenden Güterweg „Obergiritzer“ zu erfolgen.

Ein geplanter Grüngürtel zur Landesstraße kann nur als Wiese oder ähnlichem bis zu einer Höhe von 0,80 m ausgeführt werden. Sollte eine höhere Bepflanzung vorgesehen werden muss ein Abstand von 5,0 m zur Straßengrundgrenze eingehalten werden.

Weiters ist vor Errichtung der Anlage um Ausnahme vom Bauverbot gem.§18. OÖ. Straßengesetz i.d.g.F. anzusuchen.

Bestehende Straßenwässer werden nicht eingeschränkt, da sich diese PV Module auf einer Aufständigung befinden.

- Seitens der Stellungnahme der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Anhang 7) sind weitere Unterlagen erforderlich:
 - a) Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich Netzzugang und der möglichen Ableitung der elektrischen Energie sowie etwaiger notwendiger Ausbaumaßnahmen ist zu übermitteln.
 - b) Eine Blendungsabschätzung entsprechend der OVE-Richtlinie R 11,3, Blendung durch Photovoltaikanlagen ist zu erstellen.

Anmerkung:

„Zu a) und b)

Am 09.03.2023 wurden die von der Fachabteilung angeforderten, ergänzenden, Unterlagen (Anhang 8 und 9) an die Abteilung Raumordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Abteilung Umwelt-, Bau, und Anlagentechnik übermittelt. Die Fachabteilung benötigt diese Unterlagen, damit eine abschließende Beurteilung gemacht werden kann.

- In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung (Anhang 16) wurde zusammengefasst, welche Unterlagen bzw. Stellungnahmen noch benötigt werden:
 - Entfernungsangaben zum nächsten Umspannungswerk samt Stellungnahme
 - Blendungsabschätzung
 - Grünzug

Anmerkung:

Blendungsabschätzung und Stellungnahme wurden der Abteilung Raumordnung am 09.03.2023 übermittelt.

Grünzug wurde bereits in den Plan eingearbeitet.

- Zusammenfassung der Stellungnahme von Katzenschläger Gerhard und Annemarie (Anhang 10):

Haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Sie sehen jedoch nicht ein,

 - a) wieso landwirtschaftliche, leicht nutzbare Grünflächen verbaut werden, wenn noch genug Dachflächen bzw. Böschungen zur Verfügung stehen.
 - b) Mangelnder Netzzugang bzw. mangelnder Ausbau der Netzstruktur für Hausbesitzer, keine Einspeisung ins Netz möglich – öffentliches Interesse liegt zuerst am entsprechenden Netzzugang und nicht am Gewinn einiger Investoren.
 - c) Lärmentwicklung bei beweglicher Anlage?
 - d) Blendung durch Sonneneinstrahlung auf die Module?
 - e) Ist eine Beweidung geplant?

- Zusammenfassung der Stellungnahme (Anhang 11) von Freinschlag Hermann, Maria und Kevin und Gassner Claudia:
Haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Sie sehen jedoch nicht ein,
 - a) wieso landwirtschaftliche, leicht nutzbare Grünflächen verbaut werden, wenn noch genug Dachflächen bzw. Böschungen zur Verfügung stehen.
 - b) Mangelnder Netzzugang bzw. mangelnder Ausbau der Netzstruktur für Hausbesitzer, keine Einspeisung ins Netz möglich – öffentliches Interesse liegt zuerst am entsprechenden Netzzugang und nicht am Gewinn einiger Investoren.
 - c) Lärmentwicklung bei beweglicher Anlage?
 - d) Blendung durch Sonneneinstrahlung auf die Module?
 - e) Ist eine Beweidung geplant?

Anmerkung des Bauausschusses hinsichtlich Stellungnahme Anhang 11:

Zu a)

In Allerheiligen kann man sicherlich allgemein nicht von "leicht nutzbaren Grünflächen" sprechen, wie z.B. im Machland.

Über die leichte Nutzbarkeit eines 6.000 m² großen Grundstückes in Hanglage und mit dreieckiger Form gibt es natürlich unterschiedliche Meinungen, doch dem Bewirtschafter ist es in Form und Ausgestaltung eher hinderlich.

Die objektive Beurteilung des Grundstückes weist eine geringen Bodenfruchtbarkeit aus, welcher überhaupt erst die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht. (Gemäß PV-Leitfaden des Landes OÖ)

Für diese Freiland-Photovoltaik-Anlage wird keine Grünfläche geopfert, vielmehr hat diese den Vorteil, dass die Grünlandfläche erhalten werden kann und nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (keine synthetischen Düngermittel, Pflanzenschutzmittel). Durch den 7-Meter-Grünzug mit Strauchbepflanzung wird die Artenvielfalt von Bienen und Insekten gefördert.

Die verbaute Modulfläche der Anlage beträgt ca. 1.700 m² und daher weniger als ein Drittel der Fläche des betreffenden, eingezäunten Wiesengrundstückes.

Die Dächer der Projektpartner wären jedenfalls für eine Anlage dieser Leistung zu klein bzw. sind diese ohnehin im Bereich der baulichen und elektrotechnischen Möglichkeiten bereits mit PV-Modulen ausgerüstet.

Zu b)

Den Netzzugang regelt der Energieversorger – in diesem Fall das E-Werk Perg. Die Zustimmung zur Einspeisung von 400kWp liegt vor.

Der Vorteil liegt in der direkten Einspeisemöglichkeit durch den Trafo am Grundstück. Die entsprechend dimensionierten Kabel dorthin werden von den Projektanten verlegt.

Die Individuelle Einspeiseregulation der Anrainer (von denen die Meisten bereits eine PV-Anlage errichtet haben) hängt aber auch vom elektrischen Anschlusswert des jeweiligen Gebäudes ab.

Das Kabelnetz in einer Siedlung kann daher auch der limitierende Faktor sein.

Das gegenständliche Trafohäuschen bietet, lt. Hrn. Puchmayr vom E-Werk Perg, noch Platz für einen weiteren Trafo, welcher jederzeit eingebaut werden kann. Diese Anlage ist sicher nicht der limitierende Faktor für etwaige Einspeisungsbeschränkungen der Anrainer.

Auch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass das E-Werk Perg die jederzeitige Trennung der Anlage vom Stromnetz im Falle einer "Überproduktion" ferngesteuert veranlassen kann. Das ist bei Großanlagen leider öfters (z. B: im Sommer am sonnigen Sonntagnachmittag) der Fall. Dies gilt im Übrigen auch für Windkraftanlagen nicht jedoch für private PV-Anlagen.

Dass das Projektteam langfristig mit der PV-Anlage Gewinne erzielen möchte und wird, versteht sich von selbst. Werden derartige Projekte nicht von der ansässigen Bevölkerung entwickelt und betrieben, so werden diese mit Sicherheit durch auswärtige Großinvestoren in naher Zukunft – in sicherlich anderen Maßstäben - angegangen.

Zu c)

Die Anlage weist keine beweglichen Teile auf, ist fix installiert und damit geräuschlos. Dies gilt auch für die verwendeten Wechselrichter. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung wird im Jahresverlauf mit Sicherheit zu einer Lärmreduktion führen.

Zu d)

Die nunmehr vorliegende Blendungsabschätzung (Anhang 8) hat sich im Detail auch mit der Blendung des Straßenverkehrs (sowohl auf der L1424 als auch am Güterweg „Giritzer“) befasst. Hier kommt es auf Grund der Modulausrichtung zu keiner Blendung für den Fahrzeugverkehr. Als Blendschutz für die Nachbarn und den Verkehr auf dem Güterweg Giritzer wird eine blickdichte Hecke an der westlichen Seite des Grundstücks vorgegeben.

Zu e)

Diese Entscheidung obliegt – wie bei jeder landwirtschaftlichen Flächennutzung - dem Grundbesitzer bzw. Pächter.

- Zusammenfassung der Stellungnahme von Raffling Rochus und Gabriele (Anhang 12)
Haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Sie sehen jedoch nicht ein,
 - a) wieso landwirtschaftliche, leicht nutzbare Grünflächen verbaut werden, wenn noch genug Dachflächen bzw. Böschungen zur Verfügung stehen.
 - b) Mangelnder Netzzugang bzw. mangelnder Ausbau der Netzstruktur für Hausbesitzer, keine Einspeisung ins Netz möglich – öffentliches Interesse liegt zuerst am entsprechenden Netzzugang und nicht am Gewinn einiger Investoren.
 - c) Zweitnutzung im landwirtschaftlichen Interesse geplant (Beweidung durch Nutztiere)? Großer Kritikpunkt der letzten Zeit – das Verbauen von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünland)

Anmerkung des Bauausschusses hinsichtlich Stellungnahme Anhang 12:

Zu a)

In Allerheiligen kann man sicherlich allgemein nicht von "leicht nutzbaren Grünflächen" sprechen, wie beispielsweise etwa im Machland.

Über die leichte Nutzbarkeit eines 6.000 m² großen Grundstückes in Hanglage und mit dreieckiger Form gibt es natürlich unterschiedliche Meinungen, doch dem Bewirtschafter ist es in Form und Ausgestaltung eher hinderlich.

Die objektive Beurteilung des Grundstücks weist eine geringen Bodenfruchtbarkeit aus, welcher überhaupt erst die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht. (Gemäß PV-Leitfaden des Landes OÖ)

Für diese Freiland-Photovoltaik-Anlage wird keine Grünfläche geopfert, vielmehr hat diese den Vorteil, dass die Grünlandfläche erhalten werden kann und nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (keine synthetischen Düngermittel, Pflanzenschutzmittel). Durch den 7-Meter-Grünzug mit Strauchbepflanzung wird die Artenvielfalt von Bienen und Insekten gefördert.

Die verbaute Modulfläche der Anlage beträgt ca. 1.700 m² und daher weniger als ein Drittel der Fläche des betreffenden, eingezäunten Wiesengrundstückes.

Die Dächer der Projektpartner wären jedenfalls für eine Anlage dieser Leistung zu klein bzw. sind diese ohnehin im Bereich der baulichen und elektrotechnischen Möglichkeiten bereits mit PV-Modulen ausgerüstet.

Zu b)

Den Netzzugang regelt der Energieversorger – in diesem Fall das E-Werk Perg. Die Zustimmung zur Einspeisung von 400kWp liegt vor.

Der Vorteil liegt in der direkten Einspeisemöglichkeit durch den Trafo am Grundstück. Die entsprechend dimensionierten Kabel dorthin werden von den Projektanten verlegt.
Die Individuelle Einspeiseregulierung der Anrainer (von denen die Meisten bereits eine PV-Anlage errichtet haben) hängt aber auch vom elektrischen Anschlusswert des jeweiligen Gebäudes ab.

Das Kabelnetz in einer Siedlung kann daher auch der limitierende Faktor sein.

Das gegenständliche Trafohäuschen bietet lt. Hrn. Puchmayr (vom E-Werk Perg) noch Platz für einen weiteren Trafo, welcher jederzeit eingebaut werden kann. Diese Anlage ist sicher nicht der limitierende Faktor für etwaige Einspeisungsbeschränkungen der Anrainer.

Auch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass das E-Werk Perg die jederzeitige Trennung der Anlage vom Stromnetz im Falle einer "Überproduktion" ferngesteuert veranlassen kann. Das ist bei Großanlagen leider öfters (z.B: im Sommer am sonnigen Sonntagnachmittag) der Fall. Dies gilt übrigens auch für Windkraftanlagen - nicht jedoch für private PV-Anlagen.

Dass das Projektteam langfristig mit der PV-Anlage Gewinne erzielen möchte und wird, versteht sich von selbst. Werden derartige Projekte nicht von der ansässigen Bevölkerung entwickelt und betrieben, so werden diese mit Sicherheit durch auswärtige Großinvestoren in naher Zukunft – in sicherlich anderen Maßstäben - angegangen.

Zu c)

Diese Entscheidung obliegt – wie bei jeder landwirtschaftlichen Flächennutzung - dem Grundbesitzer bzw. Pächter.

- Zusammenfassung der Stellungnahme von Illibauer Ernst und Christa (Anhang 13)
Haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Sie sehen jedoch nicht ein,
 - a) wieso landwirtschaftliche, leicht nutzbare Grünflächen verbaut werden, wenn noch genug Dachflächen bzw. Böschungen zur Verfügung stehen.
 - b) Mangelnder Netzzugang bzw. mangelnder Ausbau der Netzstruktur für Hausbesitzer, keine Einspeisung ins Netz möglich – öffentliches Interesse liegt zuerst am entsprechenden Netzzugang und nicht am Gewinn einiger Investoren.
 - c) Lärmentwicklung bei beweglicher Anlage?
 - d) Blendung durch Sonneneinstrahlung auf die Module?
 - e) Ist eine Beweidung geplant?
 - f) Bedenken wegen der Sicht bei ihrer Hauszufahrt Richtung Allerheiligen?

Anmerkung des Bauausschusses hinsichtlich Stellungnahme Anhang 13:

Zu a)

In Allerheiligen kann man sicherlich allgemein nicht von "leicht nutzbaren Grünflächen" sprechen, wie beispielsweise etwa im Machland.

Über die leichte Nutzbarkeit eines 6.000 m² großen Grundstückes in Hanglage und mit dreieckiger Form mögen Manche unterschiedlicher Ansicht sein.

Dem Bewirtschafter ist es in Form und Ausgestaltung eher hinderlich.

Die objektive Beurteilung des Grundstückes weist eine geringen Bodenfruchtbarkeit aus, welcher überhaupt erst die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht. (Gemäß PV-Leitfaden des Landes OÖ)

Für diese Freiland-Photovoltaik-Anlage wird keine Grünfläche geopfert, vielmehr hat diese den Vorteil, dass die Grünlandfläche erhalten werden kann und nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (keine synthetischen Düngermittel, Pflanzenschutzmittel). Durch den 7-Meter-Grünzug mit Strauchbepflanzung wird die Artenvielfalt von Bienen und Insekten gefördert.

Die verbaute Modulfläche der Anlage beträgt ca. 1.700 m² und daher weniger als ein Drittel der Fläche des betreffenden, eingezäunten Wiesengrundstückes.

Die Dächer der Projektpartner wären jedenfalls für eine Anlage dieser Leistung zu klein bzw. sind diese ohnehin im Bereich der baulichen und elektrotechnischen Möglichkeiten bereits mit PV-Modulen ausgerüstet.

Zu b)

Den Netzzugang regelt der Energieversorger – in diesem Fall das E-Werk Perg. Die Zustimmung zur Einspeisung von 400kWp liegt vor.

Der Vorteil liegt in der direkten Einspeisemöglichkeit durch den Trafo am Grundstück. Die entsprechend dimensionierten Kabel dorthin werden von den Projektanten verlegt.

Die Individuelle Einspeiseregulierung der Anrainer (von denen die Meisten bereits eine PV-Anlage errichtet haben) hängt aber auch vom elektrischen Anschlusswert des jeweiligen Gebäudes ab.

Das Kabelnetz in einer Siedlung kann daher auch der limitierende Faktor sein.

Das gegenständliche Trafohäuschen bietet lt. Hrn. Puchmayr (vom E-Werk Perg) noch Platz für einen weiteren Trafo, welcher jederzeit eingebaut werden kann. Diese Anlage ist sicher nicht der limitierende Faktor für etwaige Einspeisungsbeschränkungen der Anrainer.

Auch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass das E-Werk Perg die jederzeitige Trennung der Anlage vom Stromnetz im Falle einer "Überproduktion" ferngesteuert veranlassen kann. Das ist bei Großanlagen leider öfters (z.B: im Sommer am sonnigen Sonntagnachmittag) der Fall. Dies gilt im Übrigen auch für Windkraftanlagen, nicht jedoch für private PV-Anlagen.

Dass das Projektteam langfristig mit der PV-Anlage Gewinne erzielen möchte und wird, versteht sich von selbst. Werden derartige Projekte nicht von der ansässigen Bevölkerung entwickelt und betrieben, so werden diese mit Sicherheit durch auswärtige Großinvestoren in naher Zukunft – in sicherlich anderen Maßstäben - angegangen.

Zu c)

Die Anlage weist keine beweglichen Teile auf, ist fix installiert und damit geräuschlos. Dies gilt auch für die verwendeten Wechselrichter. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung wird im Jahresverlauf mit Sicherheit zu einer Lärmreduktion führen.

Zu d)

Das nunmehr vorliegende Blendabschätzung (Anhang 8) hat sich im Detail auch mit der Blendung des Straßenverkehrs (sowohl auf der L1424 als auch am Güterweg „Giritzer“) befasst. Hier kommt es auf Grund der Modulausrichtung zu keiner Blendung für den Fahrzeugverkehr. Als Blendschutz für die Nachbarn und den Verkehr auf dem Güterweg Giritzer wird eine blickdichte Hecke an der westlichen Seite des Grundstücks vorgegeben.

Zu e)

Diese Entscheidung obliegt – wie bei jeder landwirtschaftlichen Flächennutzung - dem Grundbesitzer bzw. Pächter.

Zu f)

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich – **Einhaltung lt. Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung.**

- Zusammenfassung der Stellungnahme von Illibauer Oliver (Anhang 14)
Der Ausbau alternativer Energie ist sinnvoll und wichtig, nicht aber auf der geplanten Parzelle.
 - a) Eine PV-Anlage dieser Größenordnung würde dem Landschaftsbild erheblich schaden.
 - b) Für den Bau von PV-Anlagen sollen keine Grün- und Ackerflächen geopfert werden - Montage solcher Anlagen nur auf Dachflächen vorhandener Gebäude
 - c) Die Anwohner nördlich der Straße L1424 (berichtigt) Sicht auf Photovoltaikpaneelen und nicht auf Grünland und Felder – verschlechtert Lebensqualität?

- d) Spiegelungen durch Sonneneinstrahlung für die Bewohner südlich der Landesstraße bzw. die Verkehrsteilnehmer des Güterweges „Gritzer“, welcher aufgrund des Tierarztes und des Wohnblocks stark befahren ist, stellt ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Verkehrssicherheit dar?
- e) Im Falle eines Unfalles auf der Straße L 1424 (berichtigt) besteht die Gefahr, dass ein Fahrzeug auf die Photovoltaikanlage geschleudert wird.
- f) Große Sorge bei Elementarschäden z.B. Blitzeinschlag der einen großen Brand auslöst oder Sturmschäden bei großen PV-Anlagen nicht zu unterschätzen?
Erhöhte PV Module bieten große Windangriffsfläche. Losgelöste Teile könnten nahe-
stehende Gebäude beschädigen bzw. Menschen verletzen oder gar töten.
- g) Lärmentwicklung – Schlafzimmer (Schichtdienst) in unmittelbarer Nähe?
- h) Wertminderung der umliegenden Grundstücke?
- i) Gibt es Entschädigungszahlungen bezüglich Wertverlust der betroffenen Grundstücke?
- j) Wurden betreffend Verkehrssicherheit und Umweltschutz etc. Gutachten eingeholt?

Anmerkung des Bauausschusses hinsichtlich Stellungnahme Anhang 14:

Zu a)

Tatsächlich handelt es sich bei der geplanten Freiflächenanlage mit 400kWp um eine vergleichsweise kleine Anlage – wenn man die derzeit in Projektierung oder in Betrieb befindlichen Anlagen österreichweit betrachtet.

Da zukünftig wesentlich mehr Energie aus erneuerbaren Quellen in Österreich genutzt werden muss, wird sich in den nächsten Jahren das Landschaftsbild aber vielerorts verändern und PV-Anlagen - aber auch Windkraftanlagen - werden zum zukünftigen Landschaftsbild gehören.

Es handelt sich um eine subjektive Empfindung, ob eine PV-Anlage gefällt oder nicht. Sämtliche Bauten (z.B: Einkaufszentren, Straßen, Parkplätze, Wohnbauten privat und gewerblich etc.) sind stets mit einer Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. In jedem Fall ist es persönliche Ansichtssache, ob es dem eigenen Empfinden von Ästhetik entspricht.

Genau darum obliegt es den Behörden – im konkreten Fall hier vor allem der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Landes OÖ – objektiv zu Betrachten und die Eingriffe in das Landschaftsbild mit dem Errichtungszweck abzuwägen.

Die genannte Fachabteilung hat bereits ein Gutachten erstellt und Maßnahmen verordnet, welche dem Landschaftsschutz dienen.

Von unserer Architektin wurde der „Grünzug“ von 7 m bereits in den Plan (westlich, nördlich und östlich) eingearbeitet.

Zu b)

In Allerheiligen kann man sicherlich allgemein nicht von "leicht nutzbaren Grünflächen" sprechen, wie beispielsweise etwa im Machland.

Über die leichte Nutzbarkeit eines 6.000 m² großen Grundstückes in Hanglage und mit dreieckiger Form mögen Manche unterschiedlicher Ansicht sein.

Dem Bewirtschafter ist es in Form und Ausgestaltung eher hinderlich.

Die objektive Beurteilung des Grundstückes weist eine geringen Bodenfruchtbarkeit aus, welcher überhaupt erst die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht. (Gemäß PV-Leitfaden des Landes OÖ)

Für diese Freiland-Photovoltaik-Anlage wird keine Grünfläche geopfert, vielmehr hat diese den Vorteil, dass die Grünlandfläche erhalten werden kann und nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (keine synthetischen Düngermittel, Pflanzenschutzmittel). Durch den 7-Meter-Grünzug mit Strauchbepflanzung wird die Artenvielfalt von Bienen und Insekten gefördert.

Die verbaute Modulfläche der Anlage beträgt ca. 1.700 m² und daher weniger als ein Drittel der Fläche des betreffenden, eingezäunten Wiesengrundstückes.

Die Dächer der Projektpartner wären jedenfalls für eine Anlage dieser Leistung zu klein bzw. sind diese ohnehin im Bereich der baulichen und elektrotechnischen Möglichkeiten bereits mit PV-Modulen ausgerüstet.

Zu c)

Die Fernsicht der Anwohner nördlich der L1424 ist nicht betroffen, zumal die Anlage zumindest mehrere Meter unter deren Grundstücksflächen situiert ist. Bestenfalls betroffen ist der Blick schräg nach unten.

Die Aussicht auf Grünland und Felder ist vermutlich in jedermanns Empfinden schöner als auf eine PV-Anlage.

Wäre jedoch das Recht auf Aussicht (und Lebensqualität) gesetzlich verankert, wäre vermutlich seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gar nichts mehr gebaut worden, weil jegliche Bauten (Häuser, Straßen, Bahnlinien, ja selbst Kindergärten und Sportstätten) mit einem Blick ins Grüne nicht vergleichbar sind.

Objektiv betrachtet regeln die Baugesetze der Länder (Raumordnungsgesetz, Bauordnung, Bautechnikverordnung und Bautechnikgesetz, subsidiär somit auch die Flächenwidmungspläne) wo und wie gebaut werden darf.

Jeder der sich im Rahmen dieser Gesetze bewegt, darf nach seinen Wünschen bauen – und zwar unabhängig davon, ob dem Nachbarn das Bauwerk subjektiv gefällt oder eben nicht.

Zu d)

Die nunmehr vorliegende Blendungsabschätzung (Anhang 8) hat sich im Detail auch mit der Blendung des Straßenverkehrs (sowohl auf der L1424 als auch am Güterweg „Giritzer“) befasst. Hier kommt es auf Grund der Modulausrichtung zu keiner Blendung für den Fahrzeugverkehr. Als Blendschutz für die Nachbarn und den Verkehr auf dem Güterweg Giritzer wird eine blickdichte Hecke an der westlichen Seite des Grundstücks vorgegeben.

Zu e)

Ausgeschlossen werden kann ein Unfall natürlich nie. Im Bereich der PV-Anlage ist auf der Perger Straße L1424 eine 70 km/h-Beschränkung verordnet. Aufgrund des vorgegebenen 7 m breiten Grünzuges ist ein Abstand zur Straße gegeben.

Lt. Straßenverkehrsordnung muss der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anpassen.

Zu f)

Dies sind unvorhersehbare Elementarereignisse, welche natürlich niemand voraussehen kann.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass eine Photovoltaikanlage keine Erhöhung des Blitzschlagrisikos darstellt.

Die Anlage selbst wird – wie jedes schützenswerte Objekt – geerdet und übersteht somit einen Blitzeinschlag zumeist völlig unbeschadet.

Die Anlage an sich besteht hauptsächlich aus Stahl, Aluminium und Glas und stellt somit keine erhöhte Brandlast dar.

Brennende Teile von PV-Anlagen (vor allem Wechselrichter und Kabel) sind meist auf Montagefehler oder Tierverschleiß der Kabel zurückzuführen.

Es brennt jedoch - im Privatbereich - meist der darunterliegende Dachstuhl ab und mit ihm die PV-Anlage.

Die Module und die Unterkonstruktion sind statisch berechnet (auch auf Wind- und Schneelasten) und im Wortsinn tausendfach bewährte Konstruktionen.

Es sollte daher nicht vorkommen, dass sich auf Grund von Sturm Teile lösen. – Eben so wenig wie es im Falle von Gebäuden vorkommen soll, dass sich Teile davon (z.B: Dachplatten etc.) lösen.

Für diesen unwahrscheinlichen Fall wird die Anlage – wie jedes andere Gebäude sonst auch – gegen Elementarschäden versichert.

Zu g)

Die Anlage weist keine beweglichen Teile auf, ist fix installiert und damit geräuschlos. Dies gilt auch für die verwendeten Wechselrichter. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung wird im Jahresverlauf mit Sicherheit zu einer Lärmreduktion führen.

Zu h) und i)

Dies kann nicht beurteilt werden, da keine Gutachten, etc., über den Wertverlust übermittelt wurden.

Der Grundstückswert ist eine Sache des Immobilienmarktes. Dieser regelt die Preise.

Ein Recht auf Wertminderung steht einem Grundeigentümer nach gültiger Rechtslage nur zu, wenn durch ihn ein Leitungsrecht auf oder über dem Grundstück eingeräumt wird. (Hochspannungsleitung, Gasleitung, etc.).

Dies würde im Grundbuch eingetragen. Nichts von dem gilt für das gegenständliche Vorhaben.

Zu j)

Von den Fachabteilungen liegen Stellungnahmen vor.

Die SPÖ Fraktion möchte, dass folgende 3 Punkte gewährleistet werden:

1. Die Höhe der Sträucher soll im 5-Meter Grünstreifen zur Landesstraße 50 cm statt 80 cm betragen.
2. Garantie, dass bei Illibauer Oliver der 100%ige Blendschutz ab dem 1. Tag ab Errichtung der Anlage gewährleistet ist.
3. Für Geyer Roland soll auch eine Blendabschätzung veranlasst werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass Aufgrund der Vorgabe der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz der Plan durch unsere Architektin in Grünland – Sonderausweisung für Photovoltaik „PV“ und Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz4) geändert wurde.

Weiters wurde auch die Straßenummer der Perger Landesstraße berichtigt, da zuvor irrtümlich L1419 angeführt war anstatt L1424.

Die Planänderung wurde zur Anhörung an die betroffenen Grundeigentümer gesendet (Anhang 17). Lt. Rückmeldung der Antragsteller wurde der geänderte Plan akzeptiert.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass es lt. Blendabschätzung zu Blendungen der Nachbarschaft kommt. Daher wird als blendreduzierende Maßnahme für die Nachbarn und den Verkehr auf dem Güterweg Giritzer eine blickdichte Hecke in Höhe von ca. 4,3 m an der westlichen Seite des Grundstücks vorgegeben.

Diese Maßnahme soll im Flächenwidmungsänderungsplan Nr. 4.19. nachträglich ergänzt werden.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist Teil des Flächenwidmungsplanes. Für die PV-Anlage war im ÖEK noch keine Fläche vorgesehen, daher soll diesbezüglich die Änderung Nr. 2.4. vorgenommen werden.

Nachdem in der Bürgerfragestunde alle Unklarheiten geklärt wurden, gab es keine Wortmeldungen mehr.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Flächenwidmungsänderung Nr.4.19 – Angerer – Grünland -Sonderausweisung für Photovoltaik „PV“ und Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz4) sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.2.4. genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtete:

- a) dass nach fünfjähriger Arbeit Ende Februar das Kommando der FF Allerheiligen/Lebing von den Mitgliedern des Aktivstands und der Reserve neu gewählt wurde.
Als neuer Kommandant wurde HBI Michael Raab gewählt. Wiedergewählt wurden Ing. Stefan Wahl, als Kommandant-Stellvertreter, Schriftführer Manuel Walch und Kassier David Hochreiter.
- b) aus der Sitzung des **Wegeerhaltungsverbandes**: Am 07. März 2023 fand die Versammlung statt. Es wurde berichtet, dass neun Bauwagen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wurden.
Die Gemeinde muss für Güterwege pro Km einen Beitrag in Höhe von € 768,00 bezahlen. Nach Ostern wird mit der Sanierung des Güterweges Niederlebing begonnen. Die Holzschlägerarbeiten wurden bereits durchgeführt. Geplant ist auch die Teilerneuerung des Straßenbankettes beim Güterweg Kriechbaum und Steinreitmühle, für die Asphaltierung soll ein neues Verfahren angewandt werden.
- c) aus der Sitzung des **Wasserverband**: Gemeinsam mit der Stadtgemeinde Perg wurden Dieseltanks für den Fall eines Blackouts angekauft. Das Fassungsvermögen beträgt 20.000 L.
- d) aus der Sitzung des **Bezirksabfallverbandes**: Die Müll-Sammelmenen sind um ca. 10% zurückgegangen, auch die Preise sind gefallen, für Papier erhält der BAV momentan € 45,00 bisher waren es durchschnittlich € 160,00. Der Rückgang an Holz- und Sperrmüll wirkt sich positiv aus, diesbezüglich hat der BAV um € 150.000,00 weniger Ausgaben.
Das ASZ Pabneukirchen wird neu gebaut. Durch die Preissteigerung werden die Kosten auf 2,5 Millionen Euro geschätzt.
- e) aus der Sitzung des **Sozialhilfeverband**: Das Jahresbudget beträgt 66,5 Millionen Euro. Zurzeit gibt es für pflegebedürftige Personen eine Wartezeit von 2-3 Wochen, dringende Fälle können sofort aufgenommen werden. In Grein ist die Sanierung des Pflegeheimes fast abgeschlossen, die ersten Schritte zur Renovierung des Heimes in St Georgen an der Gusen werden gesetzt.
- f) aus der Sitzung **des Naturparkes**: Es war ein sehr erfolgreiches Jahr mit über 5000 Naturparkführungen. Der Schwerpunkt des Naturparks liegt dieses Jahr bei den Fledermäusen. Von 21 einheimischen Arten sind im Naturpark 11 Arten angesiedelt. In Hennberg wurden alle 11 Arten gefunden.
- g) dass einige Ansuchen auf Geschwindigkeitsbeschränkungen vorliegen. Im Naarntal bei Judenleiten 15 soll die 70 km/h-Beschränkung verlängert werden. Im Bereich Oberlebing 32 liegt ebenfalls ein Begehrt für eine 70 km/h-Beschränkung vor. Im Bereich Judenleiten 25 soll die Beschränkung bis zur Bushaltestelle verlängert werden. Alle Anliegen wurden bereits bei der BH eingereicht.
- h) dass das E-Werk Perg Leitungen und Trafos erneuert, damit die Sicherheit und Stromversorgung gewährleistet werden können.
- i) dass es zu einem Felsrutsch beim Sandweg kam. Vor 5 Jahren wurden bereits Maßnahmen getroffen, um dies zu verhindern. Bei der Straßenmeisterei wurde nachgefragt, wie die weitere Vorgehensweise sei. Dienststellenleiter Martin Katzenschläger bestätigte, dass bereits positive Gespräche geführt wurden, detaillierte Informationen gab er jedoch noch nicht bekanntgeben.
- j) dass für das Projekt Pfarrhof-NEU eine Bedarfserhebung an das Land OÖ gesendet wurde, eine Rückmeldung wird erwartet. Wir sind ständig am Ball, um das Projekt voranzutreiben.

3. Bericht der Ausschüsse

Der Vorsitzende bat den Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen, Engelbert Aistleithner, um Berichterstattung über die Sitzung am 07.03.2023.

GR Aistleithner teilte mit, dass die Reinigungsaktion am Samstag, 1. April 2023, in der ganzen Gemeinde stattfindet. Jeder sei herzlich Willkommen, die Aktion zu unterstützen. Die Gemeinde wird ein Getränk und eine Jause für jeden Helfer/jede Helferin sponsern.

Weiters wurde über das Kommunale Investitionsprogramm gesprochen. Als oberste Priorität ist der Austausch der Leuchtmittel von der Kirchenbeleuchtung vorgeschlagen worden. Weiters wurde an die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus bzw. auf dem Gemeindeamt gedacht.

Außerdem wurde über einen neuen Standort der Biomülltonnen gesprochen.

Der Vorsitzende bat den Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten, Markus Wahl, um Berichterstattung über die Sitzung am 15.03.2023.

GR Wahl informierte, dass die Themen Ferienprogramm, Getränkeautomat, Nachbesprechung des Adventmarkt, Kindergarten Bedarfserhebung, neuer Standort Brunnen und die Verlegung der Wanderwege besprochen wurden.

Das Ferienprogramm soll wie in den letzten Jahren stattfinden.

Beim Getränkeautomaten wird von einer Miete abgesehen, da die Miete im Monat € 400,00 betragen würde. Ein Angebot für einen Automaten mit Jugendschutz zum Kauf um € 8.400,00 liegt vor. Der Getränkeautomat könnte im Foyer der Gemeinde in die „Kastenwand“ integriert werden. Die Ableitung des Kondenswassers wäre an diesem Standort möglich. Der Automat sollte mit Pet-Flaschen befüllt werden, da diese leichter zu transportieren wären. Weitere Angebote sind noch ausständig.

Der Adventmarkt war ein voller Erfolg. Einige Aussteller haben angesprochen, wieso sie Lose verkaufen und zusätzlich ein Geschenk für die Tombola hergeben mussten. Diese Vorgehensweise wird trotzdem beibehalten, da es den Ausstellern selbst überlassen ist, in welchem Wert sie Preise zur Verfügung stellen.

Die Elternbefragungsbögen wurden ausgearbeitet und sollen nach Kindergartenbeginn im Herbst für den Bedarf bzw. Wünsche, Anregungen der Eltern für das Kindergartenjahr 2024/2025 ausgeteilt werden.

Der Brunnen könnte eventuell auf dem „Platzerl“ östlich der Gemeinde, wo die Naturpark-Informationstafel steht, aufgestellt werden. Man könnte auch rund um den Brunnen eine Sitzgelegenheit errichten. Diesbezüglich werden Vorschläge gerne entgegengenommen.

Das Problem der Wanderwege konnte immer noch nicht gelöst werden. Bezüglich neuer Routen für den Panoramaweg und Bergauf-Bergo'-Weg soll mit den Grundbesitzern erneut Kontakt aufgenommen werden, um ev. doch eine Übereinkunft zu finden. Bezüglich neuer Route Naturparkweg und Falkensteinweg wird eine neue Strecke begutachtet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 23.03.2023 die Ausschusssitzung für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung stattfand. Behandelt wurden folgende Themen, Flächenwidmungsplanänderung Nr.4.19.- Angerer die Kommunale Investitionsprogramm weiters wurde aus aktuellem Anlass über die Spekulation mit Baugrundstücken und Maßnahmen zur Vermeidung beraten.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die vorgetragenen Berichte der Obmänner über die o.a. Ausschusssitzungen zur Kenntnis genommen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. Genehmigung der Prüfberichte – Prüfungsausschusssitzungen vom 21.12.2022 und 21.03.2023

Der Vorsitzende bat den Obmann des Prüfungsausschusses um Berichterstattung über die am 21.12.2022 und 21.03.2023 stattgefundenen Prüfungsausschusssitzungen.

GR Weiß informierte, dass in der Sitzung vom 21.12.2022 die Gastbeiträge für Kindergärten und Schulen von 2020-2022 Einsicht genommen wurde.

Ausgaben Gastbeiträge Volksschule

Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
7	7.677,92	6	6.595,84	6	6.470,43

Einnahmen Gastbeiträge Volksschule					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
7	7.535,07	5	6.967,08	4	5.032,60
Ausgaben Gastbeiträge Hauptschulen/Mittelschulen					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
56	73.828,95	55	62.375,06	51	61.966,70
Ausgaben Gastbeiträge Sonderschulen					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
1	3.205,51	1	3.536,58	1	6.873,15
Ausgaben Gastbeiträge Polytechnische Schulen					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
4	7.374,06	2	4.846,77	4	6.424,32
Ausgaben Gastbeiträge Kindergärten					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
	0,00		0,00	3	3.861,00
Einnahmen Gastbeiträge Kindergarten					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
1	999,00	2	2.496,00	2	2.574,00
Ausgaben Gastbeiträge Krabbelstube					
Anzahl Schüler 2020	bezahlt 2020	Anzahl Schüler 2021	bezahlt 2021	Anzahl Schüler 2022	bezahlt 2022
		1	3.069,00	1	283,00

GR Weiß stellt fest, dass ein großer Betrag an die Mittelschulen bzw. Polytechnischen Schulen bezahlt wird, dies aber anders nicht möglich ist.

In der Sitzung vom 21.03.2023 wurde die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 durchgeführt. GR Weiß gab nur einen kleinen Einblick in den Rechnungsabschluss, da der Bericht im TOP 6 von Frau Lasinger detaillierter erläutern wird.

Beim Müll ergaben sich im Finanzierungshaushalt Einzahlungen in der Höhe von € 73.100,98 und Auszahlungen in der Höhe von € 70.954,78.

Die eingehobenen Müllbenützungsgebühren betragen € 71.610,98.

Beim Wasser ergaben sich im Finanzierungshaushalt Einzahlungen in der Höhe von € 154.424,00 und Auszahlungen in der Höhe von € 168.298,81.

Die eingehobenen Wasserbenützungsgebühren betragen € 136.683,61 (Benützungsgebühr, Zählermiete, Grundgebühr, Bereitstellungsgebühr)

Die in den Einzahlungen enthaltenen Wasseranschlussgebühren in der Höhe von € 13.781,83 wurde dem investiven Vorhaben „Wasserleitung Kriechbaum“ zugeführt.

Beim Kanal ergaben sich im Finanzierungshaushalt Einzahlungen in der Höhe von € 230.052,95 und Auszahlungen in der Höhe von € 231.216,81.

Die darin enthaltenen eingehobenen Kanalbenützungsgebühren betragen € 139.160,80.

Die Krankenanstalten-beiträge sind um € 22.900,00 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Sozialhilfeverbandsumlage ist um € 9.391,00 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Kommunalsteuereinzahlungen sind um € 4.856,28 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Ertragsanteile sind um € 173.188,70 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der Gesamt-Schuldenstand betrug mit Anfang 2022 Euro € 2.165.670,52 und am Ende des Finanzjahres € 2.059.037,19.

Die pro Kopfquote der gesamten Verschuldung sinkt und beträgt mit Jahresende 1.635,45 Euro (Vergleich 2021 – 1.714,70 Euro).

Der Stand der Haftungen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr (Stand 31.12.2021 € 559.296,24) und beträgt mit Jahresende 2022 € 541.452,15. Hier sind Haftungen des Reinhaltverbandes, des Wasserverbandes und des Hochwasserschutzverbandes Aist enthalten.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Prüfberichte von den Prüfungsausschusssitzungen am 21.12.2022 und 21.03.2023 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. Kenntnisnahme des Berichtes der BH Perg - Nachtragsvoranschlag 2022

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Bericht von der BH Perg über die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2022 vorliegt.

Die Gemeinderatsmitglieder einigten sich darauf, dass auf die Verlesung des Berichts verzichtet wird, da dieser in den Fraktionssitzungen vorberaten und für in Ordnung befunden wurde.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Bericht der BH Perg über die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2022 zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

6. Genehmigung – Rechnungsabschluss 2022

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Jahr 2022 das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erfreulicherweise positiv waren. Aus dem Überschuss wurde eine allgemeine Rücklage gebildet.

Diese Rücklage soll u. a. auch für die Ansparmitteln für das zu kaufende TLF für die FF Allerheiligen/Lebing und Mitteln für den Haushaltsausgleich 2023 zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende bat Frau Lasinger den Rechnungsabschluss mittels Projektion an der Leinwand genauer darzulegen.

Lagebericht zum Lasinger 2022 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde vom Bürgermeister der 1. März 2023 gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2022 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-17.400,00	89.122,03
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)	-----	-6.679,64
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)	-----	82.442,39

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 82.442,39 Euro erhöhen

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

höhere Einnahmen als im VA 2022 veranschlagt, z.B. bei Ertragsanteilen, Kommunalsteuer

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit 699.600 Euro (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. GT lt. VA 2022) festgesetzt. Ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 600.000 Euro wurde abgeschlossen.

Bis zum 31.12.2022 wurde der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve 31.12.2022
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 527.250,55	€ 385.874,24
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 274.201,66	€ 318.037,72
Summe	€ 801.452,21	€ 703.911,96
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 97.540,25	

Im Jahr 2022 erfolgt wiederum eine schrittweise Überweisung vom Girokonto auf die Rücklagenkonten.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung wurden bereits die Zahlungsmittelreserven an die Rücklagen angepasst. Am heutigen Tag ergibt sich eine Differenz zwischen den Zahlungsmittelreserven und den Rücklagen in der Höhe von € 67.540,25.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Einzahlungen:	2,777.851,26	2,798.400,00	2,800.747,52
Auszahlungen:	2,655.926,92	2,798.400,00	2,717.710,97
Saldo:	121.924,34	0,00	83.036,55

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	83.036,55

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (€ 610.851,65 – MVAG 2226) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 420.712,43 – MVAG 2127) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+28.032,25/- 55.891,33 Euro).

	RA 2020	VA 2021	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	2.897.960,34	3.155.900	3.371.709,64	3.320.400	3.371.206,46
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	2.798.793,62	3.162.800	3.150.438,25	3.337.600	3.238.238,21
Nettoergebnis (SA 0)	99.166,72	-6.900	221.271,39	- 17.200	132.968,25
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	14.340,41	128.800	147.106,20	77.200	52.254,28
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	200.531,07	67.100	271.653,59	69.800	141.376,31
Nettoergebnis (SA 00)	- 87.023,94	54.800	96.724,00	- 9.800	43.846,22

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2022	4.482.520,70
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	3.760.490,46
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	53.546,28
Haushaltsrücklagen (C.III)	801.452,21
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2022	4.615.488,95

4.1. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022: 712.330,18 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 141.376,31 Euro

- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 8.418,22 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 43.836,06 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 801.452,21 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es wurden keine zusätzlichen Darlehen im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgenommen.

Es erfolgte im Jahr 2022 noch die Restauszahlung des Darlehens für die Wasserleitung Kriechbaum in der Höhe von € 43.000,00.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2020	VA 2021	RA 2021	RA 2022
Gesamtsumme:	186.767,24	194.900	211.855,14	149.633,33

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 33.945,07 Euro vorgenommen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Raiffeisenbank, Ausfinanzierung Zone C € 20.000,00
- Volksbank, Wasser BA01 € 13.945,07

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Investives Einzelvorhaben	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Die Sonderbedarfsmitteln 2022 in der Höhe von € 52.500,00 wurden der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

Mit dem positiven Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde eine allgemeine Rücklage gebildet.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Für den Haushaltsausgleich 2023 soll auf die vorhandenen Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zurückgegriffen werden.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

11. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6 d
- Anlage 6 l
- Anlage 6 p
- Anlage 6 s
- Nachweise gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Einbau Krabbelstube in den Kindergarten

Das Vorhaben wurde aus Mitteln der operativen Gebarung in der Höhe von € 19.071,10 finanziert.

Ankauf Zauberteppich

Das Vorhaben wurde auf 2023 verschoben und wurde bereits im Jänner 2023 abgewickelt.

Öffentliche Zufahrt Schaschinger

Das Vorhaben wurde mit Landesmitteln ausfinanziert.

Asphaltierung Kirche/Parkplatz

Das Vorhaben wurde durch einen Landeszuschuss, BZ-Mitteln Straßenbau und ROG-Beiträge ausfinanziert.

Brunngrabenmühle Weg

Das Vorhaben wurde durch einen Landeszuschuss und BZ-Mitteln Straßenbau ausfinanziert.

Zufahrt Buchberger

Das Vorhaben wurde durch einen Landeszuschuss ausfinanziert.

Wartnerweg Lina

Das Vorhaben wurde durch einen Landeszuschuss ausfinanziert.

Güterweg Instandsetzung Hennberg – WEV

Das Vorhaben wurde unter anderem durch BZ-Mitteln für Straßenbau finanziert.

Ankauf Kipper

Der Kipper für den Traktor wurde durch Mitteln aus der operativen Gebarung und den Verkauf des gebrauchten Kippers finanziert.

Ankauf Notstromaggregat für Wasserversorgung

Das Vorhaben wurde durch Mitteln aus dem Gemeindeentlastungspaket und zweckgebundene Rücklagen finanziert.

ABA 10/ABA 13 PW Mayrhofer

Das Vorhaben wurde durch zweckgebundene Rücklagen finanziert.

Gemeinde-Entlastungspaket

Für den Ankauf von einer Weihnachtsbeleuchtung und das Notstromaggregat wurde die restliche Rücklage in der Höhe von € 8.418,22 vollständig entnommen.

Wasserleitung Kriechbaum

Es wurde eine zweckgebundene Rücklage von € 27.337,04 für dieses Vorhaben entnommen. Weiters wurden Interessenbeiträge in der Höhe von € 13.781,83 dem Vorhaben zugeführt. Das Vorhaben wird 2023 weitergeführt.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

7. Kenntnisnahme – Änderung der Geschäftsbedingungen von Raiffeisen Oberösterreich

Der Vorsitzende erklärte, dass am 15.12.2022 per E-Mail von der Raiffeisen Oberösterreich mitgeteilt wurde, dass die besonderen Bedingungen (Fassung Oktober 2022) für Debitkarten und die Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internetbanking und ELBA business), alle zusammen „Bedingungen“ genannt, geändert werden. Anlass für die Änderungen sind neue verbraucher-schutzrechtliche Anforderungen sowie die technische Weiterentwicklung ihrer Produkte.

Die Änderungen bezüglich Debitkarten betreffen die Gemeinde nicht, weil sie keine Karte besitzt.

Bei den Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen wurde unter „Sorgfaltspflichten der Kunden und Haftungen“ ein Satz umformuliert. Es betrifft die zumutbaren Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um den Schutz der Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Weiters wurden beim Kundenkontakt-Center Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

- Ergänzte telefonische Kundenserviceleistungen von Mitarbeitern des Kreditinstitutes oder eines beauftragten Dienstleisters

- Telefonate werden aufgezeichnet, einen Hinweis erhält der Kunde vor dem Gespräch. Informationen dazu sind auf der Homepage des Kreditinstitutes zu finden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die geänderten Geschäftsbedingungen (Fassung Oktober 2022) der Raiffeisen Oberösterreich zur Kenntnis genommen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

8. Festsetzung der Mietkosten – Wohnung groß - Allerheiligen 2

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Mietvertrag für die große Wohnung im Gemeindehaus Allerheiligen 2 gekündigt wurde. Die Wohnung soll in der Gemeindezeitung und an der Amtstafel beworben werden.

Bei einer Neuvermietung sollen die Mietkosten an den aktuellen Richtwertmietzins angepasst werden. Dieser beträgt mit Stand 01.04.2022 € 6,66 je m² (73 x 6,66 = 486,18 € Nettomiete).

Die Betriebskosten wurden bisher mit € 80,00 (Brutto) festgelegt. Aufgrund der allgemeinen Teuerung musste eine hohe Nachzahlung geleistet werden. Die Anhebung der Betriebskosten auf € 100,00 wäre daher sinnvoll.

Die Wohnnutzfläche für die Wohnung beträgt 73,45 m² und besteht aus Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer, Bad, WC, Vorraum und 2 Abstellräumen.

Im Jahr 2022 wurde ein neuer Bodenbelag in der Küche, im Schlaf- und Kinderzimmer sowie im Vorraum verlegt.

Es wird vorgeschlagen, die Miet- und Betriebskosten wie folgt anzupassen:

die bisherigen Miet- und Betriebskosten				angepasste Miet- und Betriebskosten		
	Brutto	Netto	Ust	Brutto	Netto	Ust
Miete (10% Ust.)	428,20	389,27	38,93	473,00	430,00	43,00
Betriebskosten (10 % Ust.)	29,49	26,81	2,68	30,00	27,27	2,73
Heizung (20 % Ust.)	50,51	42,09	8,42	70,00	58,33	11,67
Gesamt:	508,20	458,17	50,03	573,00	515,99	57,01

Die Wohnung soll vorrangig an Gemeindebürger/innen und Familie mit Kind(er) vergeben werden.

GR Weiß meint, dass die Anpassung der Betriebskosten gerechtfertigt sei, aber eine Mieterhöhung von 6,11% nicht als sozial gewertet werden kann.

ALⁱⁿ Frühwirth informierte, dass die Anpassung immer noch unter dem Richtwertmietzins von € 6,66 je m² liegt.

Es wurde unter den Gemeinderäten über die Mieten in den umliegenden Wohnungen diskutiert.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die angepassten Miet- und Betriebskosten für die große Wohnung im Gemeindehaus Allerheiligen i. M. 2 wie o.a. genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

9. Kommunale Investitionsprogramm (KIP) 2023 - Verwendung der Mittel

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1.000 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie

zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen.

Die Gemeinden können die KIG-Mittel 2023 für Projekte verwenden, die von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden. Anträge auf Zweckzuschüsse sind bis 31. Dezember 2024 bei der Abwicklungsstelle, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG), einzureichen.

Aufgrund des Verteilungsschlüssels, der sich aus der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zusammensetzt, kann die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis Zuschüsse in Gesamthöhe von € 132.910,00 beantragen. Dieser maximale Betrag ist je zur Hälfte (€ 66.455,00) für Energiesparmaßnahmen und Investitionsprojekte der Gemeinde zu verwenden.

Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt, somit ergibt sich eine Ko-Finanzierung der Gemeinde von mindestens 50 %.

Nach Vorliegen der gesicherten Finanzierung sollen die KIG-Mittel 2023 entsprechend der folgenden Prioritätenreihung verwendet werden:

Vom Umweltausschuss wurden folgende Energiesparmaßnahmen und deren Reihung vorgeschlagen:

- 1) Austausch - Außenbeleuchtung der Kirche - Zuschuss fraglich?
- 2) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des FF-Hauses Allerheiligen 122 und Speicher
Sollte das Dach aufgrund der Neigung nicht geeignet sein oder zusätzliche Fläche benötigt werden, ist das Gemeindehaus Allerheiligen 2 als Alternativgebäude vorgesehen.

Vom Gemeindevorstand wurde die nachfolgende weitere mögliche Maßnahme vorgeschlagen:

- 3) Austausch der Beleuchtung in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung

Vom Bauausschuss wurden folgende Investitionsprojekte und deren Reihung vorgeschlagen:

- 1) Errichtung eines Buswartehauses im Dörfel
- 2) Müllsammelinsel beim Lugmayr - Grünschnittplatz
- 3) Erweiterung der Kindertageseinrichtung – Schaffung eines Verbindungsganges für den neuen Bewegungsraum im neuen Kommunalen Veranstaltungszentrum
- 4) Verlängerung des Gehweges beim Friedhof
- 5) Sanierung von Gemeindestraßen

GR Haunschmid schlägt vor, dass die Biomülltonnen und Müllcontainer (Glas, ...) eventuell auf den Grünschnittplatz beim Lugmayr verlagert werden könnten. Die Probleme (Geruchsproblem, Lärmbelästigung) wären so beseitigt.

Die Gemeinderäte waren sich einig, dass dieses Projekt unter Punkt 2 für Investitionsprojekte gereiht und die Durchführung geprüft werden soll.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die KIG-Mittel 2023 für die o. a. Projekte und Maßnahmen entsprechend der vorgeschlagenen Prioritätenreihung, nach Vorliegen der gesicherten Finanzierung, verwendet werden sollen

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

10. Ergänzung - Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte und Ersatzmitglieder; Ehrenamt-Ehrung vorgeschlagener Personen

Der Vorsitzende erklärte, dass in der Fraktionssitzung der ÖVP beraten wurde, Herrn Zimmerberger Reinhold aufgrund seiner langjährigen politischen Funktion den Ehrenring der Gemeinde Allerheiligen zu verliehen.

Auch sollen Herr Wimhofer Ernst für seine Tätigkeit bei der FF Allerheiligen/Lebing und Herr Wiesinger Karl für die langjährige Tätigkeit als Gemeinde-Forstwart für die Ehrung Ihres ehrenamtlichen Engagements vorgeschlagen werden.

Die Geschenke sollen den bereits vorgeschlagenen Personen angepasst werden.

Der Vorsitzende informierte die GR-Mitglieder, dass die Feier am 21. Mai 2023, um 10:00 Uhr, beim Dorfwirt (Fam. Raab) in Rechberg stattfindet.

GR Haunschmid befürwortete ebenfalls die o.a. Vorschläge.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Ehrung der oben vorgeschlagenen Personen genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

11. Löschwasserbehälter - Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages - Grundstück Nr. 441 und 449 KG 43201 Allerheiligen

Der Vorsitzende berichtete, dass die Löschwasserversorgung im Bereich Mörwald-Siedlung gewährleistet werden kann, ist die Errichtung eines Löschwasserbehälters erforderlich. Das Projekt wurde bereits im Voranschlag 2023 berücksichtigt.

Lt. Schätzung betragen die Kosten für einen 100 m³ Behälter ca. € 41.000,00.

Vom Oö. Landesfeuerwehrverband werden max. € 2.500,00 gefördert. Die Sonderfinanzierung vom Amt der Oö. Landesregierung beträgt 50 % der Basiskosten (€ 18.500,00). Der Rest wird von der Gemeinde und der Wohnbaugesellschaft Lebensräume bezahlt.

Die entsprechenden Förderrichtlinien müssen eingehalten werden.

Unter anderem ist die Nutzung der betroffenen Grundstücke grundbücherlich sicherzustellen, daher ist der Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas Lasinger lt. Anhang zu TOP 11 samt Anhang 1 abzuschließen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass betreffend Löschwasserbehälter der Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas Lasinger für die Grundstücke Nr. 441 und 449 KG. Allerheiligen genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

12. Löschwasserbehälter - Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages - Grundstück Nr. 1745 KG. 41102 Brawinkl

Der Vorsitzende berichtete, dass die Löschwasserversorgung im Bereich Hennberg gewährleistet werden kann, ist die Errichtung eines Löschwasserbehälters erforderlich. Das Projekt wurde bereits im Voranschlag 2023 berücksichtigt.

Lt. Schätzung betragen die Kosten für einen 100 m³ Behälter ca. € 41.000,00.

Vom Oö. Landesfeuerwehrverband werden max. € 2.500,00 gefördert. Die Sonderfinanzierung vom Amt der Oö. Landesregierung beträgt 50 % der Basiskosten (€ 18.500,00). Der Rest wird von der Gemeinde Allerheiligen und der Marktgemeinde Bad Zell bezahlt.

Die entsprechenden Förderrichtlinien müssen eingehalten werden.

Unter anderem ist die Nutzung des betroffenen Grundstücks grundbücherlich sicherzustellen, daher ist der Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas und Berta Mayrhofer lt. Anhang zu TOP 12 samt Anhang 1 abzuschließen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass betreffend Löschwasserbehälter der Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas und Berta Mayrhofer für das Grundstück Nr. 1745, KG. 41102 Brawinkl genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Wildkrautbürste - Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit den 4 Gemeinden

Der Vorsitzende erklärte, dass die Wildkrautbürste zu gleichen Teilen von der Gemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, der Marktgemeinde Bad Zell und Münzbach sowie der Gemeinde Windhaag bei Perg angekauft wurde.

Für die Verwendung der Maschine wurde die Nutzungsvereinbarung lt. Anhang ausgearbeitet, die beschlossen werden soll.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, die Nutzungsvereinbarung mit den o.a. Gemeinden/Marktgemeinden für die Wildkrautbürste lt. Anhang zu TOP 13 zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

14. Genehmigung der Vermessungsurkunde, GZ 6776-3/21, KG. 43201 Allerheiligen – GW Hennberg/Zufahrt Mitterkogler

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Staubfreimachung des Güterweges Hennberg/Zufahrt Mitterkogler abgeschlossen ist. Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde die Vermessung des Teilstücks durchgeführt.

Zur grundbücherlichen Durchführung ist ein Beschluss über die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum Gemeindeeigentum gemäß der Vermessungsurkunde über die Katasterschlussvermessung AÄ. Güterweg Hennberg/Zufahrt Mitterkogler, GZ 6776-3/21, KG. 43201 Allerheiligen vom 10.11.2022 erforderlich.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die o.a. Vermessungsurkunde vom Amt der Oö. Landesregierung, GZ 6776-3/21, KG. 43201 Allerheiligen vom 10.11.2022 betreffend das Teilstück Güterweg Hennberg/Zufahrt Mitterkogler - wie vorgetragen - genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

15. Genehmigung der Vermessungsurkunde, GZ 4547-1/22, KG. 43210 Lebing – GW AÄ. Standhart – Einleitung des Verfahrens - Aufhebung/Neuerlassung der Verordnungen GW Standhart und Gemeindestraße Gschwandtner

Der Vorsitzende erklärte, dass aufgrund der Siedlungsentwicklung ein Teilstück des Güterweges Standhart in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht werden soll. Das Amt der Oö. Landesregierung führte bereits die Vermessung der betroffenen Grundstücke durch. In dem Zuge wurde auch der mit Verordnung im Jahr 2012 abgetretene Grundstücksteil an Herrn Thomas Gschwandtner mitvermessen und zusätzliche Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen.

Zur grundbücherlichen Durchführung ist der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum Gemeindeeigentum gemäß der Vermessungsurkunde über die Katasterschlussvermessung AÄ. Standhart, GZ 4547-1/22, KG. 43210 Lebing vom 08.11.2022 erforderlich.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die o.a. Vermessungsurkunde vom Amt der Oö. Landesregierung, GZ 4547-1/22, KG. 43210 Lebing vom 08.11.2022, betreffend AÄ. Standhart - wie vorgetragen - genehmigt werden soll und das Verfahren für die Aufhebung/Neuerlassung der Verordnungen GW Standhart und Gemeindestraße Gschwandtner eingeleitet werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

16. Zustimmung – Abtretung eines Teilstücks des öffentlichen Gutes zu Gunsten der Parzelle 438/4, KG. Allerheiligen

Der Vorsitzende teilte mit, dass von Roland Quast ein Ansuchen für eine möglichst kostenschonende Rückwidmung des öffentlichen Gutes zum Privatgrund zu Gunsten der Parzelle 438/4 KG Allerheiligen vorliegt.

Begründet wurde das wie folgt:

Der Grundstreifen wurde schon immer vom Eigentümer der Parzelle 438/4 Instand gehalten und gepflegt. Weiters hat er keinen offensichtlichen Nutzen als öffentliches Gut, da der Güterweg Ratshofer schon asphaltiert ist und die nachfolgende Parzelle 438/8 auch bis zur Straße reicht.

Über das Ansuchen soll beraten und abgestimmt werden.

Die Vermessungskosten und die Kosten für den Grundbucheintrag sollen vom Antragsteller bezahlt werden.

Als Grundablöse werden € 2,00 je m² vorgeschlagen.

Der Vorsitzende erörterte die auf die Leinwand projizierten Gegebenheiten.

GR Haunschmid erkundigte sich, ob Herr Quast den abgetretenen Grund damals gekauft hat.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Grund von Herrn Quast erworben wurde, er ihn aber an das öffentliche Gute abtreten musste.

GR Haunschmid äußerte Bedenken bezüglich des Kaufpreises, da Herr Quast bereits im Besitz des Grundstreifen war.

Der Vorsitzende möchte im Sinne der Gleichstellung den Preis von € 2,00 je m² vorgeschlagen, da es in der Vergangenheit auch so gehandhabt wurde.

GR Aistleithner gab zu bedenken, dass der Grund eventuell für die Zufahrt bei den neuen Häusern noch von Nutzen sein könnte.

Der Vorsitzende meinte, dass dieser Bereich nicht von Nutzen für eine Zufahrt sei bzw. dort keine Zufahrt benötigt werde.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass dem Ansuchen von Roland Quast um Abtretung eines Teilstücks des öffentlichen Gutes zu Gunsten der Parzelle 438/4 KG. Allerheiligen, zu o.a. Vorschlag bezüglich Grundablöse und Kosten, zugestimmt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

17. Zustimmung - Grundtausch - Teilstück des öffentlichen Gutes Nr. 1730/2 KG Lebing - Bereich Oberlebing 26

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der öffentliche Weg, Grundstück Nr. 1730/2, KG. Lebing, im Bereich Oberlebing 26 (Untergiritzer) im natürlichen Gelände anders verläuft als im Kataster dargestellt. Der Eigentümer der Liegenschaft Oberlebing 26 möchte im Nahbereich der landwirtschaftlichen Garage bzw. Gerätehalle eine Steinmauer errichten. Hierzu soll ein Grundtausch für ein Teilstück des öffentlichen Weges durchgeführt werden.

Das Ausmaß der betroffenen Fläche beträgt ca. 435 m².

Die Erlassung einer Verordnung ist nicht erforderlich, weil die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Die Vermessungskosten werden von der Gemeinde übernommen, da dies bisher bei Richtigstellung des Wegverlaufs so gehandhabt wurde.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Zustimmung für den Grundtausch des Teilstücks vom öffentlichen Weg Nr. 1730/2, KG. Lebing, im Bereich Oberlebing 26 wie vorgetragen erteilt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

18. Zustimmung - Grundtausch – Bereich Splitt-Silo - Teilstück von Parzelle Nr. 1056/10 und 1056/11, KG. Lebing

Der Vorsitzende erklärte, dass in einer GR-Sitzung bereits erwähnt wurde, dass beim Grundstück Nr. 1056/11 im Bereich Splitt-Silo ein Teilstück mit einem angrenzenden Teilstück getauscht werden soll, damit die Zufahrt zum Splitt-Silo auf öffentlichem Grund möglich ist.

Die Vermessungskosten werden von der Gemeinde getragen.

Der Plan (lt. Anhang zu TOP 18) wurde auf die Leinwand projiziert und vom Vorsitzenden näher erläutert.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Zustimmung für den Grundtausch der Teilstücke von den Parzellen Nr. 1056/10 und 1056/11 KG. Lebing erteilt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

19. Auftragsvergabe für die ortsplanerischen Tätigkeiten - Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Aufhebung des Bebauungsplanes „Siedlung Kriechbaum“

Der Vorsitzende berichtete, dass für die ortsplanerischen Tätigkeiten für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes (FLWP) inkl. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und die Aufhebung des Bebauungsplanes von 5 Architekturbüros Vergleichsangebote angefordert wurden.

Folgende Architektenbüros haben ein Angebot abgegeben:

Architektin Mautner Markhof - amm zt-gmbh :	€ 28.620,00
Lassy Architektur+ Raumplanung ZT-GmbH	€ 29.610,00
Architekt Haderer:	€ 54.945,00

Kein Angebot abgegeben haben:

TOPOS III Stadt- & Raumplanung und raum2 Netzwerk für Städtebau und Kommunikation
ZT-Kanzlei DI Max Mandl

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Auftrag für die o.a. ortsplanerischen Tätigkeiten an Architektin Mautner Markhof - amm zt-gmbh vergeben werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

20. Allfälliges

- a) GR Aistleithner Engelbert wies darauf hin, dass am 1. April 2023 die Flurreinigungsaktion stattfindet.
- b) Der Vorsitzende informierte, dass am Abend des 1. April 2023 das Vereinskonzert im Turnsaal abgehalten wird und er sich über Besucher freuen würde.

- c) GR Haunschmid möchte wissen, ob die Gemeinde schon Informationen bezüglich der Schließung der Raiffeisenbank-Filialen hat.

ALⁿ Fröhwrth erklärte, dass eine Sitzung mit dem Raiffeisen Vorstand (Herrn Drabek und Herrn Fröschl) im April anberaumt ist, eventuell werden dort Details bekannt gegeben.

Der Vorsitzende erwähnte, dass wenn es zu einer Schließung kommen sollte, die Bank mit starkem Gegenwind rechnen muss. Konkrete Informationen gibt es aber noch keine.

Es ergaben sich keine Wortmeldungen mehr, der Vorsitzende schloss daher die Sitzung um 22:10 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 22.6.2023 kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:



Gemeinderatsmitglied:



Haunschmid Johann

Gemeinderatsmitglied:



Leimlehner Sonja